



SERVICECENTER RECHT INTERNATIONAL

# Große Novelle des Gesellschafts- gesetzes der VR China

Pflichten und erweiterte Haftung von Direktoren,  
Aufsichtsräten und leitenden Angestellten (Teil 3)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer  
Region Stuttgart  
Jägerstraße 30  
70174 Stuttgart  
Telefon 0711 2005-0  
Telefax 0711 2005-1354  
info@stuttgart.ihk.de  
www.stuttgart.ihk.de

Autoren:

Rainer Burkardt, Gründer und Geschäftsführer der chinesischen Anwaltskanzlei Burkardt & Partner in Shanghai

Ondrej Zapletal, Rechtsberater bei Burkardt & Partner

Ansprechpartner:

Rainer Burkardt  
Telefon: +86 186 1687 7153  
r.burkardt@BKTlegal.com

Ondrej Zapletal  
Telefon: +86 130 5252 4885  
O.ZAPLETAL@BKTlegal.com

Silke Helmholz, Rechtsanwältin (Syndikatsrechtsanwältin), Stabsstelle Internationales Wirtschaftsrecht und Handelspolitik, IHK Region Stuttgart  
Telefon: +49(711)2005-1533  
silke.helmholz@stuttgart.ihk.de

Tim Hagemann, Rechtsanwalt (Syndikatsrechtsanwalt), Stabsstelle Internationales Wirtschaftsrecht und Handelspolitik, IHK Region Stuttgart  
Telefon: +49(711)2005-1269  
tim.hagemann@stuttgart.ihk.de

Titelbild:

getty images

Stand: Januar 2025

## INHALT

Teil 3: Pflichten und erweiterte Haftung von Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten	4
3.1 Begriffsabgrenzung: Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte	4
3.2 Maßstäbe für Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten (Art. 180)	4
3.3 Handlungsverbot und neue Meldepflicht bei Selbst-Kontrahierung (Art. 182), Wahrnehmung der Geschäftsgelegenheit (Art. 183) und Konkurrenzhandlungen (Art. 184)	6
3.4 Erweiterung der Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten auf beherrschende Gesellschafter und "tatsächlich Kontrollierende" (Art. 180 Abs. III, Art. 192)	8
3.5 Erweiterung der Pflichten und Haftung der Aufsichtsräte (Art. 181 - 184, 186)	9
3.6 Haftung der Direktoren und leitenden Angestellten für Schäden ggü. Dritten (Art. 191)	9
3.7 Pflicht der Direktoren zur Prüfung und Aufforderung der Einzahlung der Stammeinlagen (Art. 51), Aufrechterhaltung des Stammkapitals (Art. 211 und 253) und Haftung für rechtswidrige Auszahlung der Stammeinlagen an Gesellschafter (Art. 53)	10
3.8 Pflichten und Haftung von Direktoren bei Liquidation der Gesellschaft (Art. 232 ff.)	11
3.9 D&O Versicherung (Art. 193)	12
3.10 Fazit und Empfehlungen	12
Kontakt bei Fragen	13

## Teil 3: Pflichten und erweiterte Haftung von Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten

Dieser Beitrag ist der letzte Teil des dreiteiligen Artikels „Große Novelle des Gesellschaftsgesetzes der VR China - die wichtigsten Änderungen für KMU im Überblick“.

Teil 1 des Artikels: „Zwingende Neuerungen mit unmittelbarem Handlungsbedarf“ finden Sie [HIER](#). Teil 2 des Artikels: „Weitere wichtige Neuerungen, die ausländische Gesellschafter kennen müssen“ finden Sie [HIER](#).

In diesem Teil fassen wir die Änderungen des novellierten GesellschaftsG hinsichtlich der Pflichten und Haftung von Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten zusammen. Das novellierte GesellschaftsG konkretisiert und erweitert die Pflichten und Haftung von Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten zur ordnungsgemäßen Erfüllung deren Funktionen und Aufgaben.

Zusammen mit dem Strafgesetz der Volksrepublik China, dessen novellierte Fassung am 1. März 2024 in Kraft getreten ist, erhöhen die konkretisierten und erweiterten Pflichten das Haftungsrisiken für diese Funktionsträger.<sup>1</sup>

### 3.1 BEGRIFFSABGRENZUNG: DIREKTOREN, AUFSICHTSRÄTE UND LEITENDE ANGESTELLTE

Da die Begriffe „Direktoren“, „Aufsichtsräte“ und „leitende Angestellte“ nicht deckungsgleich mit den entsprechenden Begriffen im deutschen oder österreichischen Gesellschaftsrecht sind, sind diese zunächst zu definieren und gegeneinander abzugrenzen.

Direktoren als auch Aufsichtsräte sind grundsätzlich solche Personen, die von den Gesellschaftern als Direktoren oder Aufsichtsräte benannt und als solche im Unternehmensregister eingetragen werden. Darüber hinaus können auch andere Personen aufgrund deren faktischen Möglichkeit, das Unternehmen zu kontrollieren, als „faktische Direktoren“ angesehen werden (siehe nachstehend Kapitel 3.4)).

Leitende Angestellte sind in Art. 265 GesellschaftsG als „Manager, stellvertretende Manager und Finanzleiter eines Unternehmens“ definiert. Leitende Angestellte sind weiterhin nach Art. 265 GesellschaftsG alle Personen, die in der Gesellschaftssatzung als leitende Angestellte bezeichnet werden (wie z.B. Abteilungsleiter).

Hierbei ist zu beachten, dass zu den leitenden Angestellten auch andere Mitarbeiter gehören können, die entsprechende Entscheidungs- oder Ausführungsbefugnisse haben.

### 3.2 MASSSTÄBE FÜR LOYALITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN (ART. 180)

Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten von Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten gegenüber einem Unternehmen sind in vielen Ländern ein Grundprinzip des Gesellschaftsrechts. In China wurden die Begriffe erst in 2005 in das Gesellschaftsgesetz aufgenommen, allerdings ohne diese zu definieren oder weiter zu beschreiben. Die fehlende Definition und Beschreibung hat die Anwendung der Begriffe in der unternehmerischen und gerichtlichen Praxis erschwert.

---

<sup>1</sup> Unseren Beitrag zum novellierten Strafgesetz der VR China, der im Compliance Berater 8/2024 veröffentlicht wurde, finden Sie unter dem folgenden Link: [https://bktlegal.com/files/global/Nachrichten/2024-07-CB\\_08\\_24\\_Beitrag\\_Burkardt\\_Zapletal\\_Novelle\\_Strafgesetz\\_2024.pdf](https://bktlegal.com/files/global/Nachrichten/2024-07-CB_08_24_Beitrag_Burkardt_Zapletal_Novelle_Strafgesetz_2024.pdf)

<sup>2</sup> Alle Artikelangaben in diesem Beitrag beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das GesellschaftsG.

Das neue GesellschaftsG enthält zum ersten Mal Maßstäbe für die Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten. Die Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten gelten zunächst in Kombination mit der in Art. 179 GesellschaftsG vorgesehenen Pflicht zur Einhaltung der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft. Neben dem neu eingeführten Maßstab enthält das GesellschaftsG gegenüber der Fassung von 2018 zudem weitergehende Regelungen der Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten.

Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte sind weiterhin und grundsätzlich nach Art. 180 Abs. I gegenüber dem Unternehmen zur Loyalität verpflichtet und müssen nun aber mehr darüber hinausgehende Maßnahmen ergreifen, um Konflikte zwischen deren eigenen Interessen und den des Unternehmens zu vermeiden. Auch dürfen sie ihre Befugnisse nicht dazu nutzen, ungerechtfertigte Interessen zu verfolgen.

Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um diese Loyalitätsanforderung zu erfüllen, wird im GesellschaftsG zwar nicht abschließend aufgezählt aber Art. 181 GesellschaftsG sieht eine beispielhafte Negativliste von loyalitätswidrigen Handlungen vor. Diese findet auch auf Aufsichtsräte, die vom Gesellschaftsgesetz von 2018 nicht explizit mit einbezogen wurden, Anwendung. Die Loyalitätspflichten werden weiter in Art. 182 bis 184 GesellschaftsG spezifiziert (mehr dazu im nachstehenden Kapitel 3.3)).

Die Sorgfaltspflicht nach Art. 180 Abs. II verpflichtet Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte, ihre Aufgaben mit der angemessenen Sorgfalt zu erfüllen. Die Sorgfaltspflicht verlangt, dass das Verhalten der Führungskräfte bei geschäftlichen Entscheidungen oder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im besten Interesse des Unternehmens und mit angemessener Sorgfalt erfolgen muss. Angemessenheit liegt nach dem GesellschaftsG vor, wenn der Grad an Sorgfalt vorliegt, welcher normalerweise von einer im besten Interesse des Unternehmens handelnden Führungskraft erwartet wird.

Darüber hinaus erweitert das neue GesellschaftsG in Art. 180 Abs. III die Anwendung der Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten auf sog. „beherrschende Gesellschafter“ und Personen, die die Gesellschaft faktisch kontrollieren (mehr dazu im nachstehenden Kapitel 3.4)).

#### **Unsere Empfehlung:**

**Die im novellierten GesellschaftsG enthaltenen neuen Bestimmungen zu den Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten enthalten Maßstäbe für ein besseres Verständnis und Abgrenzung beider Pflichten. Obwohl die Maßstäbe immer noch sehr allgemein formuliert sind, stellt dies gesetzestechnisch einen Fortschritt dar.**

**Die neu eingeführten Maßstäbe sowie die ausführlicheren Regelungen zu den Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten werden es einerseits Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten erleichtern, die Anforderungen an deren Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten in ihrer täglichen Arbeit besser zu verstehen und umzusetzen. Andererseits wurde damit auch eine klarere Rechtsgrundlage für das Unternehmen geschaffen, auf deren Basis das Unternehmen Ansprüche gegen dessen Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte geltend machen kann, wenn diese ihre Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten verletzt haben.**

**Unternehmen wird empfohlen, in deren Satzung oder durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung die in Art. 181 GesellschaftsG nicht aufgelisteten Loyalitätspflichten der Direktoren, Aufsichtsräte und leitenden Angestellte festzulegen und deren Sorgfaltspflichten – soweit gewünscht oder notwendig – zu konkretisieren. So können z.B. die Durchführung von Transaktionen mit Dritten (einschl. Anbieten von Geld, Waren, Dienstleistungen oder anderen Vermögenswerten) zu offenkundig unlauteren Bedingungen oder der fiktive Abschluss von Verträgen, um Spesengeld in Anspruch zu nehmen, eindeutig als loyalitätswidrige Handlungen definiert werden.**

Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte sollten – außer auf die Einhaltung der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und der Satzung der Gesellschaft – auch auf potenzielle Interessenkonflikte achten, Maßnahmen zu deren Vermeidung festlegen und die festgelegten Maßnahmen umsetzen. Weiter sollten sie ihre Pflichten mit der angemessenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausüben, um das potenzielle Haftungsrisiko zu mindern.

Vor wichtigen Entscheidungen sollten sie sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen beschaffen, eine Risikoanalyse vornehmen und – soweit das entscheidungserhebliche Sachgebiet außerhalb deren Kenntnis liegt – sich eine Expertenmeinung einholen, um das Kriterium der angemessenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

### 3.3 HANDLUNGSVERBOT UND NEUE MELDEPFLICHT BEI SELBST-KONTRAHIERUNG (ART. 182), WAHRNEHMUNG DER GESCHÄFTSGELEGENHEIT (ART. 183) UND KONKURRENZHANDLUNGEN (ART. 184)

Zusätzlich zu den vorstehend besprochenen Maßstäben in Art. 180 enthält das novellierte GesellschaftsG in Art. 182 bis 185 weitere Bestimmungen zu Loyalitätspflichten.

Nach dem GesellschaftsG von 2018 war es Direktoren und leitenden Angestellten verboten, ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung oder entgegen der Satzung der Gesellschaft Verträge mit der Gesellschaft (sog. Selbst-Kontrahierung) abzuschließen oder eine genehmigungspflichtige Transaktion durchzuführen.

Die Novelle des GesellschaftsG hat dieses Verbot präzisiert, sieht eine **Meldepflicht bei Selbst-Kontrahierung** vor und enthält erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten für das Zustimmungsverfahren.

Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte, die direkt oder indirekt einen Vertrag mit dem Unternehmen abschließen oder eine andere genehmigungspflichtige Transaktion durchführen, müssen nunmehr nach Art. 182 Abs. I GesellschaftsG dem Board of Directors oder der Gesellschafterversammlung einen Bericht mit Informationen zur Transaktion vorlegen und eine entsprechende Zustimmung einholen.

Im Unterschied zum Gesellschaftsgesetz von 2018 darf nun neben der Gesellschafterversammlung auch das Board of Directors das zuständige Organ für die Erteilung der Zustimmung sein, wobei die Zuständigkeit und das Zustimmungsverfahren in der Gesellschaftssatzung festgelegt werden soll.

Darüber hinaus greift in Art. 182 Abs. II das GesellschaftsG auch die gängige Praxis auf, das Verbot des Selbstkontrahierens dadurch zu umgehen, dass Verwandte oder eigene Unternehmen genutzt werden, die auf Anweisung des Direktors, Aufsichtsrats oder des leitenden Angestellten mit der Gesellschaft einen Vertrag abschließen oder eine andere genehmigungspflichtige Transaktion tätigen.

Das novellierte GesellschaftsG erweitert den Anwendungsbereich der Meldepflicht bei Selbst-Kontrahierung auch in Bezug auf natürliche und juristische Personen. Nach dem neuen Art. 182 Abs. II haben Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte die Meldepflichten und das Genehmigungserfordernis nach Art. 182 Abs. I GesellschaftsG zu erfüllen, soweit folgende Personen einen Vertrag mit der Gesellschaft abschließen oder eine genehmigungspflichtige Transaktion durchführen:

- (1) Nahe Verwandte von Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten;
- (2) Unternehmen, die direkt oder indirekt von Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten oder deren nahen Verwandten kontrolliert werden; und

(3) Verbundene Personen, die in einer anderen Beziehung zu den Direktoren, Aufsichtsräten oder leitenden Angestellten stehen.

Art. 183 verbietet es weiterhin Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten, deren Stellung zu nutzen, um für sich oder eine andere Person eine der Gesellschaft gehörende **Geschäftsgelegenheit wahrzunehmen**.

Art. 183 sieht **zwei Ausnahmen von diesem Verbot** vor, und zwar:

- (1) bei Meldung an und Einholung einer Genehmigung vom Board of Directors oder der Gesellschafterversammlung (ähnlich wie nach Art. 182 GesellschaftsG); und
- (2) wenn das Unternehmen aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder der Satzung nicht in der Lage ist, die Geschäftsgelegenheit selbst wahrzunehmen.

Durch diese zwei Ausnahmen schafft das neue GesellschaftsG mehr Flexibilität für Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte, die eine sonst verbotene Geschäftsgelegenheit wahrnehmen möchten. Die Herausforderung in der Praxis besteht in der Abgrenzung der der Gesellschaft gehörenden Geschäftsgelegenheit, denn das GesellschaftsG bietet keine Abgrenzungskriterien für den Begriff "nicht in der Lage ist" und die gerichtliche Praxis ist diesbezüglich uneinheitlich. Es ist unklar, ob der Begriff des Nicht-in-der-Lage-seins nur eine rechtliche oder auch eine wirtschaftliche Unmöglichkeit umfasst, oder ob bspw. die Ablehnung eines Angebots durch den potentiellen Geschäftspartner der Gesellschaft ausreichend ist, um die Ausnahme nach Art. 183 Abs. 2 zu begründen.

Das Handlungsverbot bzw. die Meldepflicht nach Art. 182 und Art. 183 Nr. (1) gilt nach Art. 184 auch **für Handlungen, die in Konkurrenz** mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte dürfen ohne Meldung oder Genehmigung weder für sich selbst noch für andere Geschäfte der gleichen Art wie die der Gesellschaft tätigen.

Art. 184 verbietet es Direktoren, Aufsichtsräten oder leitenden Angestellten einer Gesellschaft grundsätzlich, in gleicher Funktion für eine andere Gesellschaft tätig zu sein, welche gleiche Geschäfte bzw. Geschäfte, die in Konkurrenz mit der ersten Gesellschaft stehen, betreibt.

Nach dem neuen GesellschaftsG ist es nun explizit gestattet, in der Satzung die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung der in Art. 182 bis 184 abgedeckten Handlungen von der Gesellschafterversammlung auf das Board of Directors zu übertragen.

Sollte die Zuständigkeit auf das Board of Directors übertragen worden sein, sieht das GesellschaftsG besondere Abstimmungsregelungen vor. Art. 185 stellt klar, dass Direktoren mit einem potentiellen Interessenkonflikt nicht an der Abstimmung teilnehmen und ihre Stimmrechte bei der Gesamtzahl der Stimmrechte nicht mitgezählt werden dürfen.

Darüber hinaus gilt, dass wenn bei einer Sitzung des Board of Directors weniger als drei stimmberechtigte Direktoren anwesend sein sollten, die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden muss.

Da viele KMU entweder nur einen Direktor oder regulär nur ein Board of Directors mit drei Direktoren haben, muss in diesen Konstellationen grundsätzlich jede Angelegenheit nach Art. 182 bis 184 der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

#### **Unsere Empfehlung:**

**Das novellierte GesellschaftsG enthält kein absolutes Verbot für die drei vorstehend genannten Handlungen, sondern sieht für diese Handlungen bestimmte Voraussetzungen vor, um die Interessen der Gesellschaft und der Gesellschafter zu schützen.**

Da das neue GesellschaftsG in Art. 182, 183 und 184 explizit auf Regelungen in der Gesellschaftssatzung verweist, sollten Unternehmen deren Satzung prüfen und – soweit nicht vorhanden – klare Bedingungen und Regelungen zum Verfahren für die Genehmigung der vorstehend besprochenen Handlungen durch das Board of Directors bzw. der Gesellschafterversammlung formulieren.

Es empfiehlt sich weiter, die in Art. 182 Abs. II nicht hinreichend klar definierte Abgrenzung von „Verwandte“, „kontrollierte“ Unternehmen und „anderen verbundenen Personen“ in der Satzung und in den mit den Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten abgeschlossenen Arbeitsverträgen zu konkretisieren.

### 3.4 ERWEITERUNG DER LOYALITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN AUF BEHERRSCHENDE GESELLSCHAFTER UND “TATSÄCHLICH KONTROLLIERENDE” (ART. 180 ABS. III, ART. 192)

In der Organisations- und Managementstruktur vieler Unternehmen gibt es Gesellschafter und andere Personen, die zwar keine Direktoren- oder Aufsichtsratsfunktion im Unternehmen innehaben, aber die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich kontrollieren und führen (“tatsächlich Kontrollierende”), in dem sie z.B. Direktoren und andere leitende Angestellte anweisen. So sind Direktoren und leitende Angestellte in manchen Fällen keine Entscheidungsträger, sondern setzen nur die Anweisungen der beherrschenden Gesellschafter und tatsächlich Kontrollierenden um.

Da das Gesellschaftsgesetz von 2018 weder Pflichten noch eine Haftung für solche Personen vorsah, war es in durch solche Personen verursachten Schadensfällen für die Gesellschaft bzw. andere Gesellschafter oft nicht möglich, diese Personen zur Haftung heranzuziehen.

Das novellierte GesellschaftsG füllt diese Gesetzeslücke, verankert zum ersten Mal Pflichten und Haftung von beherrschenden Gesellschaftern und tatsächlich Kontrollierenden und ermöglicht dadurch Geschädigten nicht nur gegen die Direktoren und leitenden Gesellschafter, sondern auch gegen diesen Personenkreis vorzugehen.

Beherrschende Gesellschafter sind nach Art. 265 solche Gesellschafter, deren Stammeinlagen mehr als 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft ausmachen oder die aufgrund deren Stammeinlagen oder Stimmrechte einen erheblichen Einfluss auf die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ausüben können.

Umfasst sind weiter Personen, die durch eine Investitionsbeziehung, eine Vereinbarung oder eine andere Weise in der Lage sind, das Unternehmen tatsächlich zu kontrollieren.

Art. 180 Abs. III erweitert nun die Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten nach Art. 180 Abs. I und II auch auf die vorstehend beschriebenen beherrschenden Gesellschafter und tatsächlich Kontrollierenden, die nicht als Direktor fungieren, aber faktisch Angelegenheiten der Gesellschaft ausführen.

Das GesellschaftsG spezifiziert den Begriff “faktisch Angelegenheiten der Gesellschaft ausführen” nicht. Es ist daher fraglich, welches Verhalten als faktische Ausübung der Angelegenheiten der Gesellschaft anzusehen ist. Unserer Meinung nach fallen unter diesen Begriff mindestens die in Art. 67 GesellschaftsG aufgeführten Tätigkeiten bzw. Befugnisse der Direktoren.

Darüber hinaus haftet der beherrschende Gesellschafter oder der tatsächlich Kontrollierende nach Art. 192 gesamtschuldnerisch mit dem Direktor oder dem leitenden Angestellten, wenn diese den Direktor oder den leitenden Angestellten zu einer Handlung anweisen, die gegen die Interessen der Gesellschaft oder der Gesellschafter verstößt und der Gesellschaft Schaden zufügt.

#### Unsere Empfehlung:

Durch die neue Regelung in Art. 180 Abs. III löst das novellierte GesellschaftsG die Frage, ob die Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten auch auf die sog. „faktischen Direktoren“ Anwendung finden.



Art. 180 Abs. III bietet der Gesellschaft bzw. deren Gesellschaftern eine Rechtsgrundlage zum Schutz ihrer Rechte und Interessen, auf deren Basis sie nunmehr auch gegen „faktische Direktoren“ Schadenersatzansprüche geltend machen können.

Da das Gesellschaftsgesetz mit den unbestimmten Rechtsbegriffen „Interesse der Gesellschaft“ und „Interesse der Gesellschafter“ operiert, ist es ratsam, in der Gesellschaftssatzung diese Begriffe zu spezifizieren, in dem man bspw. die Kriterien für deren Bestimmung (Unternehmensgegenstand, gemeinsame Interessen der Gesellschafter, Unternehmensziel usw.) konkretisiert.

### 3.5 ERWEITERUNG DER PFLICHTEN UND HAFTUNG DER AUFSICHTSRÄTE (ART. 181 – 184, 186)

Bei den vorstehend ausgeführten neuen Bestimmungen zu Pflichten und Haftung nach Art. 181 bis 184 ist zu betonen, dass diese nun explizit auch für Aufsichtsräte gelten.

Auch der Anwendungsbereich des Art. 186 wird nun auf Aufsichtsräte erweitert. Nach diesem gehören alle Einkünfte eines Direktors, Aufsichtsrats oder leitenden Angestellten aus einer Handlung, die gegen die Art. 181 bis 184 verstößt, dem Unternehmen.

#### Unsere Empfehlung:

Die Änderungen des GesellschaftsG erhöhen das Haftungsrisiko für alle Personen, welche als Aufsichtsrat in chinesischen Gesellschaften fungieren. Um dieses Risiko zu verringern bzw. auszuschließen, sollten Aufsichtsräte die Gesellschafter auffordern, eine sog. D&O Versicherung abzuschließen bzw. anzupassen (siehe nachstehend in Kapitel 3.9)). Alternativ kann man für die Besetzung der Position des Aufsichtsrats auf externe Dritte, z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater zurückgreifen, welche über ein für die Ausübung dieser Funktion erforderliches Fachwissen verfügen.

### 3.6 HAFTUNG DER DIREKTOREN UND LEITENDEN ANGESTELLTEN FÜR SCHÄDEN GGÜ. DRITTEN (ART. 191)

Verursachen Direktoren oder leitende Angestellte in Ausübung deren Aufgaben Dritten einen Schaden, haftet hierfür grundsätzlich die Gesellschaft.

Art. 191 GesellschaftsG enthält als Ausnahme zu dieser Regel nunmehr eine allgemeine Rechtsgrundlage, nach der Direktoren oder leitende Angestellte gegenüber Dritten direkt haften.

Nach Art. 191 haften Direktoren und leitende Angestellte gegenüber Dritten für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Unter Beibehaltung des Prinzips der Haftung der Direktoren und leitenden Angestellten für Schäden gegenüber der Gesellschaft müssen diese nun auch für Schäden haften, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig Dritten zufügen. Dies stellt eine Abkehr vom bislang geltenden Prinzip der Beschränkung der Haftung der Gesellschaftsorgane gegenüber der Gesellschaft dar.

Das Gesellschaftsgesetz von 2018 bzw. die einschlägigen Auslegungen des Obersten Gerichtshofs zum Gesellschaftsgesetz sahen die direkte Haftung der Direktoren gegenüber Dritten nur in bestimmten Fällen vor, wie z.B. im Rahmen des Liquidationsverfahrens oder in Bezug auf die Pflicht zur Erhaltung des Stammkapitals.

Die Voraussetzungen für die Begründung der nunmehr erweiterten Haftung sind die Ausübung der Befugnisse, ein Schaden, die Kausalität zwischen Befugnissausübung und Schaden sowie der Vorsatz bzw. die grobe Fahrlässigkeit des Direktors oder des leitenden Angestellten. Leichte Fahrlässigkeit ist für die Begründung der Haftung gegenüber Dritten nicht ausreichend.

In Bezug auf die Art der Haftung lässt sich dem Art. 191 entnehmen, dass es sich um eine subsidiäre und keine gesamtschuldnerische Haftung handelt. Dies bedeutet, dass Dritte ihre Schadensersatzansprüche zunächst gegenüber der Gesellschaft geltend machen müssen, und erst dann, wenn sie sich nicht vollumfänglich befriedigen konnten, den Ersatzanspruch gegenüber dem Direktor oder dem leitenden Angestellten geltend machen dürfen.

Art. 191 enthält eine allgemeine Rechtsgrundlage, durch die einerseits der Schutz von Interessen Dritter gestärkt, andererseits aber auch die Haftung der Direktoren und leitenden Angestellten verschärft wird. Dieser Mechanismus stellt einen Kompromiss zwischen dem Schutz von Dritten und dem Schutz der Direktoren und der leitenden Angestellten im Rahmen der Organhaftung dar.

#### **Unsere Empfehlung:**

**Der neue Art. 191 legt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit als Maßstab für die Haftung der Direktoren und leitender Angestellten fest. Nach diesem haften Direktoren und Manager gegenüber Dritten für vorsätzlich und durch grobe, nicht jedoch für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.**

**Um Direktoren und leitenden Angestellten einen größeren Schutz zu gewähren, sollten Unternehmen überlegen, interne Regelungen in Bezug auf Haftungsumfang und Haftungsvoraussetzungen festzulegen. So kann sich die Gesellschaft z.B. verpflichten, keine Regresshaftungsansprüche gegenüber dem Direktor geltend zu machen, oder dem Direktor bzw. dem leitenden Angestellten jegliche durch die Inanspruchnahme Dritter entstandenen Schäden zu ersetzen.**

### **3.7 PFLICHT DER DIREKTOREN ZUR PRÜFUNG UND AUFFORDERUNG DER EINZAHLUNG DER STAMMEINLAGEN (ART. 51), AUFRECHTHALTUNG DES STAMMKAPITALS (ART. 211 UND 253) UND HAFTUNG FÜR RECHTSWIDRIGE AUSZAHLUNG DER STAMMEINLAGEN AN GESELLSCHAFTER (ART. 53)**

Mit Art. 51, 53, 211 und 253 sieht das GesellschaftsG gleich vier neue Bestimmungen zum Schutz des Stammkapitals und damit der Gesellschaft und deren Gläubigern vor.

Art. 51 verpflichtet Direktoren nach der Gesellschaftsgründung zu überprüfen, ob die Gesellschafter deren Anteil an der Stammeinlage fristgerecht und vollständig eingezahlt haben. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Direktoren den säumigen Gesellschafter sofort schriftlich zur Zahlung des ausstehenden Betrags auffordern.

Erfüllen die verantwortlichen Direktoren die im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtungen nicht fristgerecht und entsteht dadurch der Gesellschaft ein Schaden, so haften diese Direktoren gegenüber der Gesellschaft auf Schadenersatz.

Im Falle einer rechtswidrigen Entnahme aus der Stammeinlage durch einen Gesellschafter, bspw. durch Geltendmachung einer fiktiven Forderung ggü. der oder Durchführung einer fiktiven Transaktion mit der Gesellschaft, muss der rechtswidrig handelnde Gesellschafter nach Art. 53 den ausgezahlten Betrag zurückzahlen. Mit der Einführung der Rückzahlungspflicht schließt das novellierte GesellschaftsG die im Gesellschaftsgesetz von 2018 bestehende Lücke.

Sollte der Gesellschaft durch die rechtswidrige Entnahme aus der Stammeinlage ein Schaden entstehen, so haften alle Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte unabhängig von deren Handeln gesamtschuldnerisch mit dem rechtswidrig handelnden Gesellschafter für den Schadensersatz. Darüber hinaus sind die verantwortlichen Direktoren, Aufsichtsräte und leitenden Angestellte nach dem novellierten GesellschaftsG der Gesellschaft ggü. auch dann schadenersatzpflichtig, wenn aufgrund einer rechtswidrigen Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter nach Art. 211 oder einer rechtswidrigen Herabsetzung des Stammkapitals nach Art. 226 der Gesellschaft ein Schaden entsteht.

#### Unsere Empfehlung:

Die neu eingeführten Bestimmungen zum Schutz des Stammkapitals erlegen Direktoren, Aufsichtsräten und leitenden Angestellten strengere Pflichten auf, das Stammkapital der Gesellschaft zu schützen und zu erhalten. Die gesamtschuldnerische Haftung führt zu erhöhten Risiken für alle Direktoren, Aufsichtsräte und leitenden Angestellten.

Die neuen Bestimmungen bedürfen jedoch weiterer Klarstellung, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten und Umfang der Haftung der Direktoren, Aufsichtsräte und leitenden Angestellten. Da ein Haftungsausschluss bzw. eine Einschränkung des Haftungsumfangs der ggü. der Gesellschaft gesamtschuldnerisch haftenden Personen möglicherweise gegen zwingendes Recht verstößt, ist es empfehlenswert, in unternehmensinternen Regelungen u.a. die Zuständigkeiten für die Überprüfung der Einzahlung und Aufrechterhaltung des Stammkapitals festzulegen und darüber hinaus zu bestimmen, inwieweit andere Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte "Kontrollpflichten" haben und ggü. der Gesellschaft haften.

Darüber hinaus sollte in den unternehmensinternen Regelungen eine konkrete Frist für die Aufforderung der Gesellschafter zur Einzahlung deren Stammeinlagen durch den Direktor bzw. die Direktoren festgelegt werden, um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, was unter „unverzüglich“ zu verstehen ist.

### 3.8 PFLICHTEN UND HAFTUNG VON DIREKTOREN BEI LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT (ART. 232 FF.)

Nach der Auflösung der Gesellschaft gemäß Art. 229 GesellschaftsG müssen Gesellschaften grundsätzlich liquidiert werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn kein Rechtsnachfolger zur Verfügung steht, welcher die Rechte und Pflichten der Gesellschaft – wie z.B. bei einem Zusammenschluss oder Spaltung – übernehmen könnte.

Das novellierte GesellschaftsG verschärft die Pflichten und Haftung von Direktoren im Rahmen der Liquidation und erlegt die bislang den Gesellschaftern auferlegten liquidationsbezogenen Pflichten nunmehr den Direktoren auf. Nach Art. 232 GesellschaftsG sind Direktoren für die Abwicklung der Liquidation zuständig und müssen innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt des Auflösungsgrundes eine Liquidationskomitee bilden.

Nach dem Gesellschaftsgesetz von 2018 lag die Pflicht zur Bildung eines Liquidationskomitees bei den Gesellschaftern, welche im Fall einer Pflichtverletzung für eine Schädigung der Gläubiger der Gesellschaft durch die verspätete Einrichtung eines Liquidationskomitees hafteten. Das Gesellschaftsgesetz von 2018 sah weiter vor, dass das Liquidationskomitee aus den Gesellschaftern zusammengesetzt sein soll.

Nach dem novellierten GesellschaftsG soll das Liquidationskomitee grundsätzlich aus den Direktoren der zu liquidierenden Gesellschaft bestehen, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft sieht etwas anderes vor, es wurde durch die Gesellschafterversammlung anders beschlossen oder eine andere Person wurde durch das Gericht benannt.

Nach Art. 234 GesellschaftsG ist das Liquidationskomitee bspw. verpflichtet eine Bilanz zu erstellen, die Gläubiger benachrichtigen, ausstehende im Zusammenhang mit der Liquidation stehende Geschäfte abzuschließen, die ausstehenden Steuern zu zahlen und Außenstände zu begleichen.

In Art. 238 weitet das GesellschaftsG die vorstehend schon besprochenen Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten auf die Mitglieder des Liquidationskomitees aus. Dabei ist jedes Mitglied des Liquidationskomitees zum Schadensersatz verpflichtet, wenn (1) es seine Liquidationspflichten vernachlässigt und dadurch der Gesellschaft einen Schaden zufügt, oder (2) es einem Gläubiger der Gesellschaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einen Schaden zufügt.

#### **Unsere Empfehlung:**

Das neue GesellschaftsG erlegt Direktoren neue Pflichten im Rahmen der Liquidation auf. Im Hinblick auf die Haftung der Mitglieder des Liquidationskomitees ist es für Gesellschafter von Vorteil, nicht von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen.

Auch weil das Liquidationskomitee die ausstehenden Geschäfte der Gesellschaft während der Liquidation führen und abschließen soll, sind die Direktoren als Mitglieder des Liquidationskomitees am besten geeignet, da sie mit den Geschäften der Gesellschaft besser vertraut sind als die Gesellschafter.

### **3.9 D&O VERSICHERUNG (ART. 193)**

Das GesellschaftsG enthält zum ersten Mal eine Bestimmung zur Haftpflichtversicherung für Direktoren (Directors & Officers oder kurz D&O-Versicherung). In Art. 193 ermutigt der Gesetzgeber Gesellschaften dazu, für ihre Direktoren während deren Amtszeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um mögliche Verpflichtungen der Direktoren zum Ersatz von Schäden abzusichern, welche aufgrund der Ausübung von deren funktionsbezogenen Aufgaben entstanden sind.

Vor Abschluss oder der Verlängerung einer D&O-Versicherung muss die Gesellschaft der Gesellschafterversammlung die avisierte Versicherungssumme, den Versicherungsgegenstand, die Versicherungsprämie als auch weitere wichtige Versicherungsinformationen mitteilen.

#### **Unsere Empfehlung:**

Obwohl Art. 193 keine zwingende Pflicht zum Abschluss einer D&O-Versicherung vorsieht, empfehlen wir aufgrund der mit der Funktion von Direktoren oder Managern verbundenen Haftungsrisiken eine D&O-Versicherung nicht nur für Direktoren, sondern auch für Aufsichtsräte, leitende Angestellte und Mehrheitsgesellschafter und – soweit einschlägig – für tatsächliche Kontrolleure, die als faktische Direktoren angesehen und zur Haftung herangezogen werden können, abzuschließen. Darüber hinaus ist empfehlenswert, eine sog. Vertrauens-schadens-versicherung („fidelity insurance“) abzuschließen, die die Gesellschaft vor Vermögensschäden schützt, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen wie bspw. Direktoren, Aufsichtsräten, leitenden Angestellten und anderen Betriebsangehörigen verursacht werden.

### **3.10 FAZIT UND EMPFEHLUNGEN**

Wie in den drei Teilen unseres Artikels dargestellt, enthält das novellierte GesellschaftsG zahlreiche gravierende Änderungen, die sich auch auf ausländisch-investierte Unternehmen in China und deren Direktoren, Aufsichtsräte und leitenden Angestellten als auch auf deren Gesellschafter auswirken. Die angepassten oder neuen Bestimmungen des GesellschaftsG betreffen die Gründung der Gesellschaft, Erbringung der Stammeinlagen und Kapitalisierung, Organisationsstruktur, Pflichten und Haftung der Gesellschaftsorgane und anderer Personen, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Liquidation der Gesellschaft und andere wichtige Themen.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen sollten Sie prüfen, ob und inwieweit sich das novellierte GesellschaftsG auf Sie als Gesellschafter, ihre Gesellschaft in China sowie deren Geschäftstätigkeit auswirkt, ob Handlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Gerne sind wir Ihnen bei der hierfür erforderlichen konkreten Analyse und Umsetzung behilflich! Sprechen Sie uns an!

## Kontakt bei Fragen

### **Rainer Burkardt**

Gründer und Geschäftsführer der chinesischen Anwaltskanzlei  
Burkardt & Partner in Shanghai  
Telefon: +86 186 1687 7153  
r.burkardt@BKTlegal.com

### **Ondrej Zapletal**

Rechtsberater bei Burkardt & Partner  
Telefon: +86 130 5252 4885  
O.ZAPLETAL@BKTlegal.com

### **Silke Helmholz**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Stabsstelle Internationales Wirtschaftsrecht und  
Handelspolitik, IHK Region Stuttgart  
Telefon: +49(711)2005-1533  
silke.helmholz@stuttgart.ihk.de

### **Tim Hagemann**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Stabsstelle Internationales Wirtschaftsrecht und  
Handelspolitik, IHK Region Stuttgart  
Telefon: +49(711)2005-1269  
tim.hagemann@stuttgart.ihk.de

**IHK Region Stuttgart**

Jägerstraße 30  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711 2005-0  
info@stuttgart.ihk.de

**IHK-Bezirkskammer Böblingen**

Steinbeisstraße 11  
71034 Böblingen  
Telefon: 07031 6201-0  
info.bb@stuttgart.ihk.de

**IHK-Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen**

Fabrikstraße 1  
73703 Esslingen  
Telefon: 0711 39007-0  
info.esnt@stuttgart.ihk.de

**Geschäftsstelle Nürtingen**

Mühlstraße 4  
72622 Nürtingen  
Telefon 07022 3008-0

**IHK-Bezirkskammer Göppingen**

Jahnstraße 36  
73037 Göppingen  
Telefon: 07161 6715-0  
info.gp@stuttgart.ihk.de

**IHK-Bezirkskammer Ludwigsburg**

Kurfürstenstraße 4  
71606 Ludwigsburg  
Telefon: 07141 122-0  
info.lb@stuttgart.ihk.de

**IHK-Bezirkskammer Rems-Murr**

Kappelbergstraße 1  
71332 Waiblingen  
Telefon: 07151 95969-0  
info.wn@stuttgart.ihk.de

[www.ihk.de/stuttgart](http://www.ihk.de/stuttgart)